

Bekanntmachung
der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119
„Umnutzung ehemalige Autobahnmeisterei“ in Bispingen
mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Bispingen hat die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Umnutzung ehemalige Autobahnmeisterei“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung anlässlich seiner Sitzung am 11.03.2021 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zur Zeit geltenden Fassung – als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 119 „Umnutzung ehemalige Autobahnmeisterei“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich (Grundlage: Topographische Karte, Maßstab 1 : 5.000, verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Sulingen-Verden – Katasteramt Soltau).



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 119
„Umnutzung ehemalige Autobahnmeisterei“ in Bispingen
mit örtlichen Bauvorschriften

Der Bebauungsplanes Nr. 119 „Umnutzung ehemalige Autobahnmeisterei“ in Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung einschließlich Begründung werden gemäß § 10 BauGB im Rathaus der Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4/6, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 15, 29646 Bispingen, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und können dort von montags bis freitags während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird zu diesem Bauleitplan Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplanes Nr. 119 „Umnutzung ehemalige Autobahnmeisterei“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bispingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch unter der Internetadresse www.gemeinde.bispingen.de unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Bispingen, den 16.03.2021

Gemeinde Bispingen – Dr. Jens Bülthuis, Der Bürgermeister.